



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2193

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.05.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	04.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung

- Bürgerantrag vom 17.04.2023

- Stellungnahme der Verwaltung vom 04.05.2023

20-202-re
Jörg Reinartz
☎ 27 10

04.05.2023

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung
- Bürgerantrag vom 17.04.2023
- Nr. 2023/2193

Mit seinem Bürgerantrag stellt der Petent dar, dass seiner Meinung nach ein Fehler in der Festsetzung des Gebührenabschlages für Eigenkompostierung bestehen würde. Dieses ist jedoch nichtzutreffend.

Werden auf einem Grundstück anfallende Bioabfälle gemäß § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen (AES) durch Eigenkompostierung verwertet und keine Biotonne genutzt, so wird die Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag gemäß § 6 Absatz 7 Satz 1 AES ermäßigt.

Gemäß § 6 Absatz 7 Satz 2 AES ist die Ermäßigung begrenzt auf das Regelvolumen aller an der Eigenkompostierung teilnehmenden Einwohner und Gewerbe/sonstigen Nutzer.

In § 11 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen ist festgelegt, dass für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt wird. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden.

Das für eine*n Einwohner*in bereitzustellende Regelvolumen ist eine 60 l Tonne bei 4-wöchentlicher Leerung. Das entspricht 30 l Restmüllvolumen für 14 Tage. Auf dieses Volumen ist der Abschlag für Eigenkompostierung beschränkt. Für darüberhinausgehendes Restmüllvolumen (im Fall des Petenten 10 l pro 14 Tage) wird keine Gebührenermäßigung gewährt. Dieser Regelung entsprechend wird der Gebührenabschlag auch gewährt.

Eine gerichtliche Klärung der unterschiedlichen Auffassungen hat der Petent bisher nicht angestrebt, da bislang kein Widerspruch gegen den Abgabenbescheid eingelegt wurde.

Finanzen